

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 11 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 des Gesetzes vom 31. August 2015, BGBl. I 2015, 1474 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42):

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat durch Bescheid vom 06.09.2023 - Aktenzeichen: MLW 14-24-157/36- gemäß § 13 Absatz 1 LplG die am 25.06.2021 von der Verbandsversammlung als Satzung beschlossene Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (ohne Kap. 4.2 Energie) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung wird die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (ohne Kap. 4.2 Energie) für die Region Bodensee-Oberschwaben verbindlich, soweit die Genehmigung keine Ausnahmen von der Verbindlichkeit enthält. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben ist der Genehmigung am 25.10.2023 beigetreten.

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (ohne Kap. 4.2 Energie) für die Region Bodensee-Oberschwaben, mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung nach § 11 Absatz 3 ROG mit Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 ROG, die Satzung nach § 12 Absatz 10 LplG, eine Rechtsbehelfsbelehrung, die Genehmigung des Regionalplans durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, der Umweltbericht und der Beitrittsbeschluss vom 25.10.2023 liegen ab heute beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen und beim Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Für die Rechtswirksamkeit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (ohne Kap. 4.2 Energie) ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes und inhaltsgleichen Vorschriften des Landesplanungsgesetzes nach § 12 Absatz 1 ROG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 10 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;
2. die Vorschriften des § 7 Absatz 5 ROG und des § 10 Absatz 1 ROG über die Begründung des Regionalplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;
3. der mit der Bekanntmachung (§ 11 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Für die Rechtswirksamkeit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (ohne Kap. 4.2 Energie) ist nach § 12 Absatz 2 ROG auch unbeachtlich, wenn § 8 Absatz 2 Satz 1 ROG hinsichtlich des Entwickelns des Regionalplans aus dem Landesentwicklungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Landesentwicklungsplan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Abwägung nach § 7 Absatz 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (ohne Kap. 4.2 Energie) maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 12 Absatz 3 ROG).

Nach § 12 Absatz 4 Nummer 1 ROG besteht ein für die Rechtmäßigkeit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (ohne Kap. 4.2 Energie) beachtlicher Mangel des nach § 10 Absatz 2 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 9 Absatz 1 ROG), wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Absatz 3 ROG sind.

Für die Rechtswirksamkeit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (ohne Kap. 4.2 Energie) ist es ferner gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LplG unerheblich, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes, die die Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes ergänzen, ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist. Dies gilt nicht, wenn eine Vorschrift über den Beschluss oder die Bekanntmachung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (ohne Kap. 4.2 Energie) verletzt worden ist (§ 5 Absatz 1 Satz 2 LplG).

Nach § 12 Absatz 5 ROG werden

1. eine nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Absatz 2 beachtliche Verletzung des § 8 Abs. 2 S. 1,
3. nach Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, dem Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 5 Absatz 3 LplG wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes, die nicht nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 LplG unerheblich oder nach § 5 Absatz 2 LplG heilbar ist, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Hirschgraben 2, 88214 Ravensburg, dem Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden.



Ravensburg, 22.11.2023

Thomas Kugler

(Verbandsvorsitzender)